Vorlage der Stadt Speyer

Vorlagen-Nr.: 0378/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit:	☐ nein	☒ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☐ nein	☒ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☒ nein	☐ ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	12.06.2025	öffentlich	Information

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2025: Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

Begründung:

Im Haushalt der **Stadt Speyer** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 16.05.2025 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024 Ermächtigungen in Höhe von

20.805.120,00 €

in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Die Zusammensetzung des Betrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Bei der **Waisenhausstiftung** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 28.05.2025 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024 Ermächtigungen in Höhe von

592.469,90 €

in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

© Stadtverwaltung Speyer, jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Zustimmung

Bei der **Bürgerhospitalstiftung** werden mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 28.05.2025 von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024 Ermächtigungen in Höhe von

22.038,75 €

in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Die Übertragung erfolgt gem. § 17 Abs. 2 und 3 GemHVO.

Die Mittel aller Maßnahmen werden in Form einer Mittelreservierung gesperrt und sind von den Fachabteilungen im Bedarfsfall zur Freigabe zu beantragen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (§ 17 Abs. 2 GemHVO).
Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betroffenen Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (§ 17 Abs. 5 S. 3 GemHVO).

Anlagen:

- Übersicht der übertragenen Ermächtigungen

Hinweis:
Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (https://buergerinfo2.speyer.de); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (https://ratsinfo2.speyer.de) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.